



Bürger für Brünen



Satzung

Beschlossen anlässlich der Gründung am 14. Januar 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürger für Brünen“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Brünen der Stadt Hamminkeln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, durch sein Wirken dem Gemeinwohl der Bevölkerung zu dienen sowie die Entwicklung Brünens in allen Belangen zu fördern. Insbesondere auch die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Förderung von Projekten zum Erhalt des dörflichen Charakters
 - Gesellschaftliche Integration
 - Förderung von Projekten, um das gesellschaftliche Miteinander generationenübergreifend zu verbessern.
 - Förderung und Pflege von Kultur- und Heimatgeschichte
 - Unterstützung von Projekten zum Erhalt historischer und denkmalgeschützter Bauten
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person und jede juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme des Vereins erfolgt auf schriftlichen Antrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen
- c) durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden.



Bürger für Brünen



§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung im ersten Drittel des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen.

In die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Punkte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Prüfungsberichts
- c) Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Niederschrift über die Versammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit nach eigenem Ermessen einberufen. Außerdem hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des von ihnen gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt.

§ 7 Vorstand

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in und Pressewart/in
6. Beisitzer, die vom Vorstand berufen werden können

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) das Festlegen von Richtlinien zur Einhaltung der Ziele und Zwecke des Vereins
- b) Feststellung des Finanzplanes und des Jahresabschlusses
- c) Beschlussfassung über die Geschäfte sowie Ein- und Ausgaben des Vereins
- d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Projektgruppeneinsetzten



Bürger für Brünen



Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von den Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Brüner Bürgerverein, der es im Sinne des §2 dieser Satzung zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.